

Entwurf

zur Änderung der Satzung vom 27. Juni 2018

Ziffer / §§ / Absatz	Bisheriger Text	Formulierungsvorschlag (textliche Änderungen / Abweichungen in Fettdruck)
§5	Mitgliedschaft und Zugehörigkeit	
§5.2	Ordentliches Mitglied der DTU können die als gemeinnützig anerkannten Taekwondo-Landesverbände in der Bundesrepublik Deutschland werden, die Mitglied in ihrem jeweils zuständigen DOSB-Landessportbund sind. Für den Bereich eines Landessportbundes kann nicht mehr als ein Landesverband ordentliches Mitglied sein.	Ordentliches Mitglied der DTU können die als gemeinnützig anerkannten Taekwondo-Landesverbände in der Bundesrepublik Deutschland werden, die Mitglied in ihrem jeweils zuständigen DOSB-Landessportbund sind. Für den Bereich eines Landessportbundes kann nicht mehr als ein Landesverband ordentliches Mitglied sein, es sei denn, ein neu gegründeter Landesverband erfüllt die Aufnahmevoraussetzungen der Aufnahmeordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
§6	Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder	
§6.1	Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Dem Antrag sind das Gründungsprotokoll, ein Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister sowie ein aktueller Nachweis über die Gemeinnützigkeit (Steuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes) beizufügen. Das Präsidium legt den Aufnahmeantrag nach Prüfung mit einer Beschlussempfehlung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.	Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Dem Antrag sind das Gründungsprotokoll, ein Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister sowie ein aktueller Nachweis über die Gemeinnützigkeit (Steuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes) beizufügen. Das Präsidium legt den Aufnahmeantrag nach Prüfung mit einer Beschlussempfehlung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
§6.5	Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Rechtsausschusses ausgeschlossen werden, wenn es die ihm laut Satzung obliegenden Pflichten gröblich oder beharrlich verletzt sowie bei Vorliegen eines sonstigen schwerwiegenden Grundes.	Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Rechtsausschusses ausgeschlossen werden, wenn es die ihm laut Satzung obliegenden Pflichten gröblich oder beharrlich verletzt sowie bei Vorliegen eines sonstigen schwerwiegenden Grundes.

	<p>Zu einem Verbandsausschluss können insbesondere führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schwere Schädigung des Ansehens der DTU; - erheblicher Zahlungsrückstand (Rückstand von fälligen Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder sonstigen DTU-Forderungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen); - schwerer Verstoß gegen das Regelwerk der DTU; - Nichtbefolgung von Grundsätzen und verbandstragenden Beschlüssen der DTU; - schwerer Verstoß gegen andere Verbandsmitglieder. 	<p>Zu einem Verbandsausschluss können insbesondere führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schwere Schädigung des Ansehens der DTU; - erheblicher Zahlungsrückstand (Rückstand von fälligen Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder sonstigen DTU-Forderungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen); - schwerer Verstoß gegen das Regelwerk der DTU; - Nichtbefolgung von Grundsätzen und verbandstragenden Beschlüssen der DTU; - schwerer Verstoß gegen andere Verbandsmitglieder; - Wegfall einer oder mehrerer der Aufnahmevoraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nach der Aufnahmeordnung.
§7	Finanzmittel	
§7.3	Nach Möglichkeit sind bei der Etatplanung angemessene Rücklagen für unvorhergesehene Maßnahmen zu bilden.	Nach Möglichkeit sind bei der Etatplanung angemessene Rücklagen für unvorhergesehene Maßnahmen zu bilden. Fehlen diese oder reichen diese nicht aus, kann das Präsidium eine Sonderumlage beschließen.
§13	Verfahrensregelungen für Mitgliederversammlungen	
§13.4	Die vom Präsidium beschlossene endgültige Tagesordnung sowie die Tagungsunterlagen sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung zu versenden. Zur Einhaltung der Frist gilt die rechtzeitige Übersendung per E-Mail.	Die vom Präsidium beschlossene endgültige Tagesordnung sowie die Tagungsunterlagen sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung zu versenden. Zur Einhaltung der Frist gilt die rechtzeitige Übersendung per E-Mail. Satzungsänderungen sind mit dem neuen Text der endgültigen Tagesordnung beizufügen.